

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 67 bis 70 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamen

- (1) Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) und die privaten Erschließungsflächen, soweit diese die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen, um eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten.
- (2) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt.
- (3) Die Straßenschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 2

Hausnummerierung

- (1) Die Gemeinde vergibt für alle Wohn- und Geschäftsgebäude Hausnummern, um die Orientierung zu erleichtern. Sonstigen Gebäuden (Lagerhallen, Stallungen usw.) sowie unbebauten Grundstücken kann eine Hausnummer zugeteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Neben dem Straßenverzeichnis wird ein Übersichtsplan geführt, in dem alle Hausnummern für bebaute und unbebaute Grundstücke dargestellt sind.
- (3) Die Gemeinde kann Umnummerierungen vornehmen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3

Gestaltung der Hausnummernschilder

Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern und soweit erforderlich Buchstaben oder Schilder zu verwenden. Sie sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 4 Anbringung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt dieser nicht an der Straßenseite (Seiten- oder Hintereingang), so ist das Hausnummernschild neben dem Grundstückseingang anzubringen.
- (2) Bei Gebäuden mit mehreren Eingängen oder Reihenhäusern ist zusätzlich an dem der Straße zugekehrten Giebel ein Schild mit der Sammelbezeichnung der Hausnummern anzubringen.
- (3) In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeinde, wo die Hausnummer anzubringen ist. Sie kann, wenn die Zuwegung zu Gebäuden unübersichtlich oder verzweigt ist, das Anbringen weiterer Hinweisschilder vorschreiben.
- (4) Die angebrachten Hausnummern sind ständig sichtbar zu halten. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten oder auf andere Weise behindert werden. Schwer lesbar oder unlesbar gewordenen Schilder sind auszutauschen.

§ 5 Verpflichtung des Grundstückseigentümers

Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder auf ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtungen.

§ 6 Ausnahmen

Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise besser erreicht werden kann.

§ 7 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben das Anbringen von Straßen-, Hinweis- und Hausnummernschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (2) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung der Straßenschilder entstehen, beseitigt die Gemeinde auf ihre Kosten.

§ 8

Kontrolle, Durchsetzung der Anordnungen/Ersatzvornahme, Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter kontrolliert die angebrachten Hausnummern und deren Sichtbarkeit. Wird eine Verpflichtung dieser Satzung nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer seinen in dieser Satzung genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 9

Erbbauberechtigte/dinglich Nutzungsberechtigte

Besteht ein Erbbaurecht oder eine dingliche Nutzungsberechtigung, so trifft die in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen den Erbbauberechtigten bzw. den dinglich Nutzungsberechtigten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 08.07.1969 beschlossene „Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Trittau“ außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, den 12.12.2003

(Walter Nussel)
Bürgermeister